

## Vereinbarung:

über die Erstellung eines Gutachtens nebst Abschriften zwischen  
**Kfz Sachverständigenbüro Moritz Zwez Dipl. -Ing.(FH), Thorwaldsenstr. 31, 80335 München**  
nachfolgend „Sachverständiger oder SV“  
Telefon: 089 / 85635032 Telefax: 089 / 8 5635034  
und als Besteller/in

Vor- und Nachname: .....

Anschrift: ..... PLZ / Ort: .....

Telefon: .....

E-Mail: .....

1. Gegenstand der Begutachtung:

Fahrzeugmarke: ..... amtliches Kennzeichen: .....

Fahrzeug war vor dem schädigenden Ereignis nach Kenntnis des Bestellers unfallfrei:  ja  nein

Nein, das Kfz wies bereits vor dem Unfall folgende Vor-/Altschäden auf: .....

Sind Sie vorsteuerabzugsberechtigt:  ja  nein

2. Unfallgegner: .....

versichert bei: ..... Unfallort: .....

Amtliches Kennzeichen: ..... Unfalldatum: .....

VersNr: ..... Schaden-Nr.: .....

3. Honorar:

Mit Übergabe des Gutachtens (Original mit Bildern, eine Abschrift mit Bildern, eine Abschrift ohne Bilder) ist ein sich gemäß umseitig abgedruckter Tabelle aus Grundhonorar und Nebenkosten zusammensetzendes Honorar zzgl. gesetzlicher MwSt. zur Zahlung an den Sachverständigen fällig. Übersteigen die Reparaturkosten 130 % des Wiederbeschaffungswertes, wird letzterer der Berechnung des Grundhonorars zugrunde gelegt. Bei Sondergutachten (Oldtimer, Sonderfahrzeuge, modifizierte Serienfahrzeuge) erfolgt nach Wahl des Sachverständigen Abrechnung pauschal nach Schadenhöhe gemäß oben Satz 1 oder nach Zeitaufwand zu € 140,00 / Stunde, jeweils jedoch zzgl. Nebenkosten (siehe umseitig) und MwSt. Stellungnahmen zu Prüfgutachten der Versicherung werden mit € 140,00 / angefangene Stunde zzgl. MwSt. abgerechnet.

4. Sicherungsabtretung:

Der Besteller verfolgt die Durchsetzung etwaiger Schadenersatzansprüche nebst Liquidation der Gutachterkosten selbst. Soweit das Honorar dem Gutachter nicht bereits, wie geboten, mit Übergabe des Gutachtens bezahlt worden ist, weist der Besteller die gegnerische Versicherung/den Unfallgegner an, das Honorar direkt auf das Konto des SV unter Angabe der Gutachtennummer zu überweisen. Lediglich zur Sicherung des SV tritt der Besteller seinen Anspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten gegen den Unfallgegner (Fahrer und/oder Halter und Versicherung des Unfallgegners) hiermit an den SV ab, der diese Abtretung annimmt. Diese allein auf Erstattung des SV-Honorars bezogene Abtretung erfolgt lediglich sicherungshalber und nicht an Erfüllung statt. Der Sicherungsfall tritt ein, sobald der Besteller mit Ausgleich des Sachverständigenhonorars in Verzug ist. Verzug tritt gem. § 286 III BGB spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Es bleibt dem SV trotz Sicherungsabtretung selbst überlassen, ob er Honoraransprüche ausschließlich gegenüber dem Besteller geltend macht, wie es dem Besteller unbenommen bleibt, seine Ansprüche einschließlich Sachverständigenhonorar gegenüber dem Unfallgegner/Haftpflichtversicherer ggf. auch gerichtlich durchzusetzen. Mit Zahlung des SV ist die Sicherungsabtretung hinfällig, ohne dass es weiterer Erklärungen bedürfte, § 158 II BGB. Der Sachverständige wird hiermit ermächtigt, Auskünfte bei der eintrittspflichtigen Versicherung und/ oder bei dem vom Geschädigten beauftragten Rechtsanwalt zum Regulierungsstand betreffend der Position SV-Kostenerstattung zu erholen.

5. Sonstiges, Haftung, Urheberrechte, Verjährung

- a. Der Besteller erklärt sich einverstanden, dass der Fahrzeugrestwert, nach Ermessen des SV über eine Restwertbörse ermittelt werden kann.
- b. Der Sachverständige haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- c. Das Urheberrecht an den erbrachten Leistungen verbleibt beim Sachverständigen. Der Besteller darf das Gutachten nur zum vereinbarten Zweck verwenden. Sonstige Verwendung und/oder Veröffentlichung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Gutachters.
- d. Teilunwirksamkeit berührt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Unwirksame Vertragsteile sind durch solche wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.
- e. Der Besteller verzichtet gegenüber dem SV, wegen dessen Honoraransprüche, auf die Einrede der Verjährung.

.....  
Ort /Datum

.....  
Unterschrift Besteller

.....  
Sachverständiger

**Kraftfahrzeug — Sachverständigenbüro**  
**Moritz Zwez Dipl. -Ing. (FH)**  
 Verbandsunabhängiges und freies Kfz-Sachverständigenbüro

Grundhonorar (alle Werte netto):

| Schadenhöhe<br>inkl. Wertminderung: | Grundhonorar: | Schadenhöhe<br>inkl. Wertminderung: | Grundhonorar: |
|-------------------------------------|---------------|-------------------------------------|---------------|
| 500.-                               | 230.-         | 9.000.-                             | 876.-         |
| 750.-                               | 264.-         | 9.500.-                             | 904.-         |
| 1.000.-                             | 310.-         | 10.000.-                            | 933.-         |
| 1.250.-                             | 344.-         | 10.500.-                            | 961.-         |
| 1.500.-                             | 375.-         | 11.000.-                            | 986.-         |
| 1.750.-                             | 402.-         | 11.500.-                            | 1.013.-       |
| 2.000.-                             | 426.-         | 12.000.-                            | 1.041.-       |
| 2.250.-                             | 447.-         | 12.500.-                            | 1.069.-       |
| 2.500.-                             | 470.-         | 13.000.-                            | 1.096.-       |
| 2.750.-                             | 491.-         | 13.500.-                            | 1.122.-       |
| 3.000.-                             | 511.-         | 14.000.-                            | 1.146.-       |
| 3.250.-                             | 531.-         | 14.500.-                            | 1.174.-       |
| 3.500.-                             | 550.-         | 15.000.-                            | 1.205.-       |
| 3.750.-                             | 570.-         | 16.000.-                            | 1.252.-       |
| 4.000.-                             | 589.-         | 17.000.-                            | 1.297.-       |
| 4.250.-                             | 607.-         | 18.000.-                            | 1.341.-       |
| 4.500.-                             | 625.-         | 19.000.-                            | 1.392.-       |
| 4.750.-                             | 641.-         | 20.000.-                            | 1.440.-       |
| 5.000.-                             | 657.-         | 21.000.-                            | 1.493.-       |
| 5.250.-                             | 673.-         | 22.000.-                            | 1.541.-       |
| 5.500.-                             | 689.-         | 23.000.-                            | 1.590.-       |
| 5.750.-                             | 705.-         | 24.000.-                            | 1.635.-       |
| 6.000.-                             | 723.-         | 25.000.-                            | 1.686.-       |
| 6.500.-                             | 747.-         | 26.000.-                            | 1.746.-       |
| 7.000.-                             | 772.-         | 27.000.-                            | 1.791.-       |
| 7.500.-                             | 796.-         | 28.000.-                            | 1.844.-       |
| 8.000.-                             | 823.-         | 29.000.-                            | 1.892.-       |
| 8.500.-                             | 850.-         | 30.000.-                            | 1.967.-       |

Bei höheren Schäden über 30.000,00 € werden die Grundhonorare linear der oben aufgeführten Werte fortgeführt.

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| Oder Abrechnung auf Zeitbasis:      | 140 € / Std.  |
| Fahrtkosten:                        | mind. Fahrtkosten pauschal 14,50 € max. 50 € / ab 12 km mind. 1,23 € / km     |
| Fotokosten:                         | 2,75 € / Bild (1. Fotosatz); 1,65 € (2. Fotosatz)                             |
| Schreibkosten / Büromaterial:       | 39,00 € pauschal inkl. Ablichtungen oder 7,10 € je Seite inkl. 3 Ablichtungen |
| Porto/Telefon:                      | 18,00 €   |
| EDV-Internet-Gebühren:              | 10,00 €   |
| Restwertbörse:                      | 18,00 €   |
| DAT Gebühren:                       | 8,00 €  |
| VIN –Abfrage PKW:                   | 1,00 €  |
| Demontage / Hebebühne / Vermessung: | in Höhe vom SV hierfür verauslagter Beträge                                   |

alle Werte ohne gesetzl. MwSt. Rechnungsdatum entspricht Leistungsdatum

Widerrufsbelehrung für Verbraucher:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung (Brief, Telefax oder einer E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. Hierbei reicht unter Angabe Ihres Namens und Vornamens folgender Text: „Ich widerrufe den Gutachtensauftrag vom.....(Name, Unterschrift)“. Sie können hierzu überlassenes Muster – Widerrufsformular verwenden, müssen dies aber nicht. Ihren etwaigen Widerruf richten Sie an

KFZ-Sachverständigenbüro Zwez  
 Telefax: 089 856 350 34

Anschrift: Thorwaldenstr. 31 in 80335 München  
 Email: info@zwez.org

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Gutachtensversendungskosten, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Entfall des Widerrufsrechtes

Wenn Sie uns beauftragen, unsere Leistung **umgehend** zu erbringen, erlischt Ihr Widerrufsrecht sobald wir unsere Leistung vollständig erbracht haben. Sind wir zu **umgehender** Leistungserbringung beauftragt und haben wir bei Zugang eines Widerrufs unsere Leistung noch nicht vollständig erbracht, schulden Sie uns Wertersatz für die von uns bis Zugang des Widerrufs erbrachte Leistung. Bei der Berechnung des Wertersatzes ist der vereinbarte Gesamtpreis zu Grunde zu legen. Ist der vereinbarte Gesamtpreis unverhältnismäßig hoch, ist der Wertersatz auf der Grundlage des Marktwerts der erbrachten Leistung zu berechnen. In Kenntnis vorstehender Hinweise und Belehrung beauftrage ich, was folgt (bitte ankreuzen):

**Nein**, der Sachverständige soll seine Leistung **nicht** umgehend erbringen.

**Ja**, der Sachverständige soll seine Leistung **umgehend** und damit noch vor Ablauf der Widerrufsfrist erbringen.

.....  
 Ort /Datum

.....  
 Unterschrift Besteller

.....  
 Sachverständiger